

## **Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
  1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
  2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
  3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

### **II. Der Jugendhilfeausschuss**

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
  2. der Stadtjugendpfleger,
  3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,

4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
  5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Städtelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Städtelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
  6. die Gleichstellungsbeauftragte,
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
  8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
  9. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamts auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
  10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,
  11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis
- (4) Für jedes stimmenberechtigte Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

### **§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
  - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
  - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
  - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
  - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
  - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
  - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

- 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII.

#### **§ 6 Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 17.08.2022 außer Kraft.

Lüneburg, 19.12.2024  
Hansestadt Lüneburg

Kalisch  
Oberbürgermeisterin

-----

Veröffentlicht am 20.01.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2